

II- 1425 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6362-Pr.2/1971

Do. Ersuchen vom 9.7.1971,
Zl. 770/J-NR/1971

Wien, 22. August 1971

475/1/A.B.

zu 470/J.

Präs. am 24. Aug. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 Wien

Auf die parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. Halder und Genossen, betr. Verwirklichung der Vorschläge der Verwaltungsreformkommission, beehe ich mich, zu den einzelnen in der Anfrage wiedergegebenen Vorschlägen der Verwaltungsreformkommission der Reihe nach Stellung zu nehmen und auf diese Weise meinen Standpunkt im Sinne der Punkte 1-5 der Anfrage folgendermaßen darzulegen:

1. Territoriales Neuordnungsprogramm.

Durch Auflassung und Zusammenlegung von Ämtern und Dienststellen sind auf weite Sicht Vereinfachungen und Einsparungen möglich. Solche Maßnahmen erfordern jedoch eine lange Planung, da das aufnehmende Amt eine entsprechende Größenordnung haben muß und überdies für die Beamten der aufgelösten Dienststelle geeignete Wohnmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Es ist auch zu bedenken, daß einerseits für zur Auflassung vorgeschlagene Ämter zum Teil erst in naher Vergangenheit Neubauten errichtet wurden und daß sich andererseits Neubauten, in welchen nunmehr ein Amt mit vergrößertem örtlichen Wirkungsbereich untergebracht werden soll, als zu klein erweisen. Zu überwinden sind ferner die Widerstände der Bevölkerung und der Gemeinden des betreffenden Gebietes, welche durch die Auflösung eines Amtes vor allem wirtschaftliche Nachteile befürchten.

Erst wenn die vorstehend angeführten Probleme abgeklärt sind, werde ich im Sinne der Anfrage mit konkreten Vorschlägen an den Nationalrat herantreten können. In diesem Zusammenhang darf ich bemerken, daß eine Auflösung und Zusammenlegung von Finanzlandesdirektionen und Finanzämtern nur im Wege eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates erfolgen kann.

Dort, wo gesetzliche Maßnahmen zur Auflösung und Zusammenlegung von Dienststellen nicht erforderlich sind, das ist im Bereich der Steueraufsichtsstellen, der Zollwacheabteilungen und der Zollwachabteilungsinspektorate, wurden bereits Rationalisierungsmaßnahmen gesetzt. So wurde im Zuge der Reorganisation des Steuer-

aufsichtsdienstes, die noch nicht abgeschlossen ist, eine Reihe von Steueraufsichtsstellen aufgelassen. Die Auflassung weiterer Steueraufsichtsstellen ist in Aussicht genommen. Von ursprünglich 36 Zollwachabteilungsinspektoraten bestehen derzeit nur mehr 25; grundsätzlich ist dieser grenznahe Inspizierungsapparat allerdings nach wie vor notwendig. Die Zusammenlegung von Zollwachabteilungen zu Großraumabteilungen wird schon seit Jahren geplant und durchgeführt. In vielen Fällen scheiterte sie bisher an der Unmöglichkeit, am Sitz der geplanten Großraumabteilungen die für die Beamten benötigten Wohnungen zur Verfügung zu haben.

2. Zollwache.

Gemäß § 23 Abs. 1 Zollgesetz 1955 obliegt der Zollwache primär die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über dieselbe. Diese ureigensten Aufgaben der Zollwache belastet es wenig, wenn ihre Organe im Zuge der Dienstverrichtung Mängel hinsichtlich der Bezeichnung der Staatsgrenze (deren Behebung in die Kompetenz des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt) wahrnehmen oder Maßnahmen setzen, die der Verhinderung bzw. Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen oder der Ergreifung des Täters dienen und keinen Aufschub dulden, was insbesondere zutrifft, wenn wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsbehörden nicht abgewartet werden kann. Derartige Aufgaben hat übrigens die Zollwache bereits in der Ersten Republik besorgt. Sie sind den Beamten gemäß § 32 der Dienstvorschrift für die Zollwache aufgetragen und in § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220 (Übertragungsgesetz), gesetzlich verankert worden. Eine Änderung des eben beschriebenen Zustandes halte ich nicht für erforderlich, sodaß ich auch nicht im Sinne der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage mit konkreten Vorschlägen an den Nationalrat heranzutreten vermag.

Gemäß § 2 des zitierten Übertragungsgesetzes wurde auch die Grenzkontrolle hinsichtlich der Passabfertigung, Wahrnehmung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen u.a. der Zollwache übertragen. Mit Verordnung vom 2.8.1968, BGBl. Nr. 323, wurden nähere Details festgelegt. Hierzu ist zu bemerken, daß in der ersten Republik die Passkontrolle mit wenigen Ausnahmen ausschließlich die Zollwache besorgt hat. Auch nach 1945 wurden an vielen Grenzübergangsstellen, so z.B. im gesamten Land Vorarlberg, die mit der

Zl. 6362-Pr.2/1971

Passkontrolle verbundenen Aufgaben von der Zollwache wahrgenommen.

Die Übernahme der Passkontrolle brachte zwar eine sehr große Mehrbelastung der Zollwache. Da diese Tätigkeit jedoch Hand in Hand mit der Reisenden- und Warenabfertigung bei den Zollämtern erster und zweiter Klasse gemäß § 23 Abs.2 Zollgesetz 1955 durchgeführt wird, konnten letztlich hunderte Beamte der Gendarmerie und Kriminalpolizei eingespart bzw. für den Verkehrsdienst freigestellt werden. Auch in diesem Bereich wäre daher eine Änderung des bestehenden Zustandes nicht zweckmäßig, sodaß ich auch diesbezüglich keine konkreten Vorschläge dem Nationalrat vorlegen könnte.

Durch die gewaltige Steigerung des Warenverkehrs nach und aus Österreich werden immer mehr Abfertigungsbeamte benötigt. Solange nicht genügend Beamte des Zolldienstes zur Verfügung stehen, muß trotz Schaffung des Verwaltungszweiges "Zoll-Fachdienst" nach wie vor eine große Anzahl von Zollwachbeamten bei Innerlandszollämtern verwendet werden. Der Einsatz von Zollwachbeamten bei Innerlandszollämtern wird auch deshalb bestehen bleiben, da gewisse Dienstverrichtungen - wie Ein- und Auslagerungen usw. - der Zollwache vorbehalten sind.

3. Approbationsbefugnis.

Die vom Bundesministerium für Finanzen für den Bereich der Finanzämter erlassene Approbations- und Zeichnungsregelung dient der Sicherung der gesetzmaßigen Vollziehung der diesen Ämtern übertragenen Aufgaben. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der anzuwendenden Gesetzesmaterien und die Auswirkungen, die sich daraus sowohl für die einzelnen Steuerzahler als auch für das gesamte Gemeinwesen ergeben, ist eine Kontrolle der vom einzelnen Bediensteten verfassten bescheidmaßigen Erledigungen unerlässlich. Umfang und Inhalt der Approbationsregelung werden jedoch laufend überprüft und den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst. Eine weitere Befassung des Nationalrates mit dieser Frage erscheint nicht geboten, da es sich um ein Problem der inneren Organisation der Verwaltung handelt, bei dem der Gesetzgeber nicht tätig werden muß.

4. Einrichtung eines Bundesamtes für Verrechnung und Besoldung.

Im Nationalrat wurde in seiner XI.GP der Entwurf eines Bundes-

gesetzes über das Bundesamt für Besoldung und Verrechnung als Regierungsvorlage (862 der Beilagen) eingebracht. Dieser Entwurf wurde für die parlamentarische Behandlung mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes verbunden und sollte nach diesem behandelt werden. Beide Entwürfe wurden während der XI.GP des Nationalrates nicht mehr verabschiedet.

Beide Entwürfe werden im Bundesministerium für Finanzen derzeit überarbeitet und sollen nach Beendigung dieser Arbeiten neuerlich im Nationalrat eingebracht werden.

Die Verwendung modernster technischer Hilfsmittel (z.B. EDVA) ermöglicht einerseits eine Konzentration der Vollziehungs-(Verwaltungs-)funktionen auf breiter Basis, zwingt aber anderseits auch zu einer solchen, wenn auch dagegen immer wieder Bedenken verschiedenster Natur (z.B. Ressortprinzip, Föderalismus) vorgebracht werden.

Ein Konzentrationspunkt für EDVA im Bundesbereich wird nach Fertigstellung des in Bau befindlichen Gebäudekomplexes in Wien 3., Hintere Zollamtstraße, geschaffen werden. In diesem Gebäudekomplex soll das derzeitige Zentralbesoldungsamt in der Form des Bundesamtes für Besoldung und Verrechnung untergebracht werden.

5. Parteienverkehr in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen.

Möglichkeiten einer Verbesserung für den Parteienverkehr in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen der Finanzämter wurden in einer vom Bundesministerium für Finanzen am 5.6.d.J. veranstalteten Lohnsteuerenquête, an der auch Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Österreichischen Gewerkschaftsbundesteilnahmen, eingehend erörtert. Die bei dieser Enquête erstatteten Vorschläge, die teilweise nur im Wege legislativer Maßnahmen zu realisieren wären, werden eingehend geprüft und bei einem positiven Prüfungsergebnis auch dem Nationalrat unterbreitet werden, soweit es legislativer Maßnahmen bedarf. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Finanzen bestrebt, vorhandene Möglichkeiten einer teilweisen Dezentralisierung großer Lohnsteuer- und Beihilfenstellen auszuschöpfen, wodurch die Abwicklung des Parteienverkehrs im Sinne des Vorschlages der Verwaltungsreformkommission erleichtert werden wird. Eine derartige Maßnahme wurde

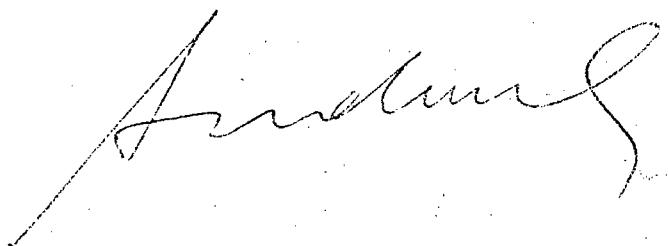
Zl. 6362-Pr.2/1971

3. Bl.

bereits für den Bereich des Finanzamtes für den 2., 20., 21. u. 22. Bezirk verfügt.

6. Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer.

Mit der Kraftfahrzeugbesteuerung hat sich im Bundesministerium für Finanzen eine Kommission auseinandergesetzt, der ebenfalls Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, aber auch der Interessenvertretungen der Kraftfahrer angehörten. Diese Kommission war zuletzt der Auffassung, daß vor einer grundlegenden Reform der Kraftfahrzeugsteuer in Österreich - einschließlich der Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer - das Ergebnis der laufenden, wegweisenden Untersuchungen der EWG auf diesem Gebiet abgewartet werden sollten. Dieser Auffassung ist beizupflichten, und zwar auch im Hinblick auf ein künftiges Arrangement Österreichs mit der EWG.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antrag", is positioned in the lower-left quadrant of the page.